

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.2015 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Tarnow / Kirchengemeinde Bützow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 / Gebührenhöhe

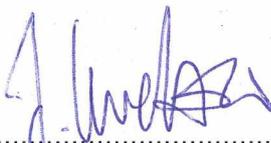
Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung) 1.422,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bützow am: 24.05.2023




.....
(Unterschrift)
Johanna Levetzow
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
(Unterschrift)
Michael Fiedler
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 28. August 2023